**DONAUISAR Klinikum / Ausschreibung Krankenhaus Haftpflicht**

**Deckungserweiterungen**

Modernisierung Strahlenschutzrecht

Es gilt das gemeinsame Verständnis, dass die Modernisierung des Strahlenschutzrechtes und die somit enthaltenen Altbezeichnungen (Strahlenschutzverordnung a.F., Röntgenverordnung und Strahlenschutzvorsorgegesetz) der Gesetzestexte in den einzelnen Wordings nicht zur einer Entwertung des Versicherungsschutzes führt, sondern dass die neuen Gesetze gleichartig anzuwenden sind und somit unverändert Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschiedene Gesellschaften / Fachrichtungen / Personen

Bei Beendigung des Vertrages gilt: Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus mitversicherten Gesellschaften, Fachrichtungen oder Personen, von denen sich der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit trennt, aus Schadenereignissen, deren Ursache nach Beginn der Rückwärtsversicherung und während der Dauer des Versicherungsvertrags gesetzt wurde. Diese Ansprüche werden dem letzten Versicherungsjahr zugeordnet.

Es handelt sich um eine Subsidiärdeckung.

Diese Regelung findet für folgende Fälle keine Anwendung:

- Risiken, die aus dem Vertrag ausgeschlossen wurden, soweit für diese Risiken eine gesonderte Nachmeldefristversicherung abgeschlossen wurde.
- Trennung (Veräußerung / Abwicklung) von Krankenhäusern oder MVZ.
-

Für diese Fälle kann eine gesonderte Nachmeldefristversicherung abgeschlossen werden.

Kryobanken / Krykonenkonservierung

Mitversichert ist der Betrieb oder die Beteiligung an einer Kryobank bzw. die Durchführung der Kryokonservierung von Biomaterial zu medizinischen Zwecken und/oder zur künstlichen Befruchtung ausschließlich nachfolgender Regelung:

Eingeschlossen ist – entsprechend Ziffer 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und abweichend von Ziffer 7.6 und 7.7 AHB – die Haftpflicht aus dem Abhandenkommen, der Verwechslung oder Beschädigung des sich im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befindlichen Biomaterials. Der Versicherer beruft sich in diesen Fällen auch nicht auf Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsausschluss).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Erstattung einer zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Kunden vereinbarten Vergütung. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Erfüllung der nachfolgenden Obliegenheiten:

- Für die Kryokonservierung ist eine redundante Stromversorgung sicherzustellen.

- Die Kryobanken sind in einem mindestens jährlichen Intervall auf Dichtigkeit und ordnungsgemäße Funktion zu prüfen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres maximal 5,0 Mio. Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Krankenhausärzte mit erlaubter Nebentätigkeit im Rahmen des Dienstauftrages

Mitversichert gilt die im Rahmen des Dienstauftrages erbrachte erlaubte Nebentätigkeit der angestellten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Ärzte*innen. Die Regelungen zur Selbstbeteiligung (falls vereinbart) finden in diesen Fällen keine Anwendung.

Gelegentliche außerdienstliche Tätigkeiten der mitversicherten Ärzte

Mitversichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen außerdienstlichen ambulanten ärztlichen Tätigkeit (z.B. Behandlungen im Freundes-/Bekanntenkreis, Gutachtertätigkeit, Praxisvertretung, Teilnahme am Notfall-/Notarztdienst) von angestellten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Ärzte*innen.

Nicht mitversichert sind stationäre Tätigkeiten und – ausgenommen im Rahmen Erster Hilfe Leistung – die Geburtshilfe.

Schäden untereinander
Mitversichert sind Schäden der Krankenhäuser sowie der Tochterunternehmen untereinander.

Erlaubte Nebentätigkeit
Mitversichert ist die im Rahmen des Dienstauftrags erbrachte Nebentätigkeit der angestellten oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Ärzte.